

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 57/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für das Land Brandenburg,
Potsdamer Straße 20, 14513 Teltow,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesanstalt COBSV Verwaltungsgesellschaft mbH,
GB 2/Recht/SV/FV,
Karl-Liebknecht-Straße 31, 10178 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2006 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 23. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Beigeladenen auch für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Eine inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund; der Kläger erkennt insofern, dass eine inhaltliche Überprüfung erst nach zulässiger Einlegung der auf Grund Zulassung statthafter Revision, nicht aber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, erfolgen kann. Ebenso kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts (§ 128 SGG) nicht gerügt werden.
- 5 Der Kläger beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln. Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG vom 29. September 1975, 8 BU 64/75, SozR 1500 § 160a Nr 14). Schon hieran fehlt es.
- 6 Der Kläger beruft sich zunächst darauf, dass das LSG seinen "Beweisantrag, das persönliche Erscheinen der Zeugen anzuordnen, durch die schriftliche Anhörung negiert und somit sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt" habe. Zwar ist anerkannt, dass der übergangene Antrag, einem Sachverständigen oder Zeugen gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 397 Zivilprozessordnung (ZPO) Fragen vorlegen zu lassen, einen Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör und damit einen Verfahrensfehler darstellen kann (BSG vom 18. Juni 1998, B 9 SB 60/97 B, juris-Nr: KSRE005570509; vom 3. März 1999, B 9 VJ 1/98 B, SGb 2000, 269; vom 12. April 2000, B 9 SB 2/99 R, juris-Nr: KSRE009391509; BVerfG 2. Senat 1. Kammer, Beschluss vom 29. August 1995, 2 BvR 175/95, NJW-RR 1996, 183; 1. Senat 1. Kammer, Beschluss vom 3. Februar 1998, 1 BvR 909/94, NJW 1998, 334 = DB 1998, 1506 jeweils mwN). Hierzu muss jedoch zunächst ein begründeter Antrag benannt werden, den das Gericht mit Auswirkungen



auf das Verfahrensergebnis übergangen hat, obwohl es ihm hätte folgen müssen. Vorliegend lässt die Beschwerdebegründung indes weder erkennen, welche Zeugen in Ergänzung welcher schriftlicher Äußerungen persönlich gehört werden sollten, noch dass ein entsprechender Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt bzw bis zu diesem Zeitpunkt aufrecht erhalten worden ist. Entsprechende Hinweise ergeben sich auch nicht aus dem Verhandlungsprotokoll und dem angefochtenen Urteil.

- 7 Die als Verfahrensfehler geltend gemachte Verletzung von § 103 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger einen oder mehrere diesen Anforderungen genügende Anträge überhaupt bezeichnet und ausreichend vorgetragen hat, dass er im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens und der Berufungsbegründung gestellte Anträge jeweils noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 23. Juni 2005 aufrechterhalten hat (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 und SozR 1500 § 160 Nr 12). Er hat jedenfalls nicht dargelegt - was ebenso erforderlich gewesen wäre -, was der damals im Beisein der Klägervertreterin befragte Zeuge L im Rahmen einer erneuten Vernehmung über seine Angaben in der mündlichen Verhandlung des Sozialgerichts vom 19. November 2002 hinaus angegeben hätte und inwiefern sich diese Angaben ausgehend von der maßgeblichen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts auf das Verfahrensergebnis ausgewirkt hätten.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

